

Verordnung über Berichterstattung, Rechnung und Eigenkapital der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

vom 8. Dezember 2015 (Stand 1. Januar 2016)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 8 Abs. 2 Bst. c^{quater}, Art. 12b Abs. 2, Art. 12c Abs. 2 und Art. 12d Abs. 2 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule St.Gallen vom 19. April 2006¹

als Verordnung²

I. Berichterstattung und Rechnungslegung (1.)

1. Jährliche Berichterstattung (1.1.)

Art. 1 Inhalt

¹ Die jährliche Berichterstattung besteht aus Geschäftsbericht und Jahresrechnung.

² Sie umfasst alle Aufgabenbereiche der Pädagogischen Hochschule.

Art. 2 Geschäftsbericht

¹ Der Geschäftsbericht informiert über den aktuellen Stand der Leistungserbringung und Mittelverwendung.

² Er enthält zumindest die Kennzahlen nach Anhang 1 dieses Erlasses.

Art. 3 Jahresrechnung

¹ Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang.

1 sGS 216.0; abgekürzt GPHSG.

2 Im Amtsblatt veröffentlicht am 21. Dezember 2015, ABl 2015, 3817 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2016.

² Sie wird nach Massgabe des Finanzhaushaltsrechts des Kantons St.Gallen, der Vorgaben der Schweizerischen Hochschulkonferenz und der allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze geführt.

³ Werden Teilbereiche der Pädagogischen Hochschule in separaten Rechnungen geführt, so werden sie für die Jahresrechnung konsolidiert.

Art. 4 Anhang zur Jahresrechnung

¹ Der Anhang zur Jahresrechnung enthält insbesondere Erläuterungen zur Konsolidierung und Angaben zu den internen Verrechnungen zwischen den Teilbereichen der Pädagogischen Hochschule.

Art. 5 Einreichung und Kenntnisnahme

¹ Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung des Vorjahres werden der Regierung bis Ende Mai vorgelegt.

² Die Regierung nimmt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zur Kenntnis.

2. Bericht zur Leistungsperiode

(1.2.)

Art. 6 Inhalt

¹ Der Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Kantonsbeitrags informiert über die Leistungserbringung und Mittelverwendung der gesamten Leistungsperiode.³

² Er enthält zumindest die Angaben nach Anhang 2 dieses Erlasses.

Art. 7 Frist zur Einreichung

¹ Der Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Kantonsbeitrags wird der Regierung bis Ende Juni des letzten Jahres der Leistungsperiode vorgelegt.

II. Eigenkapital

(2.)

Art. 8 Definition und Zweck

¹ Das Eigenkapital entspricht den um die Verbindlichkeiten (Fremdkapital) reduzierten Vermögenswerten (Aktiven).

³ Art. 12d Abs. 2 Bst. b GPHSG.

² Das Eigenkapital dient der Wahrung der Entwicklungs- und Risikofähigkeit der Pädagogischen Hochschule.

Art. 9 Gliederung

¹ Das Eigenkapital besteht aus:

- a) Grundkapital;
- b) Fondskapital;
- c) freiem Kapital.

Art. 10 Grundkapital

¹ Das Grundkapital dient der Sicherstellung des Leistungsauftrags bei unerwarteten Mehraufwendungen oder Mindererträgen während der Leistungsperiode.

² Das Grundkapital beträgt zu Beginn der Leistungsperiode 40 Prozent des durchschnittlichen jährlichen Kantonsbeitrags.

³ Weist das Grundkapital zu Beginn der Leistungsperiode nicht die Höhe nach Abs. 2 dieser Bestimmung auf, kann der Leistungsauftrag:

- a) eine Erhöhung des Kantonsbeitrags zur Aufstockung des Grundkapitals vorsehen;
- b) die Unterdeckung bei der Festlegung von Kriterien für das Eintreten unvorhersehbarer Entwicklungen oder ausserordentlicher Umstände nach Art. 12c Abs. 3 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule St.Gallen vom 19. April 2006⁴ berücksichtigen.

Art. 11 Fondskapital

¹ Das Fondskapital dient der Finanzierung besonderer Aufgaben.

² Es umfasst:

- a) das Eigenkapital aus Zuwendungen mit einer unabänderlichen Zweckbestimmung;
- b) das Eigenkapital aus Überschüssen aus unternehmerischen Tätigkeiten der Pädagogischen Hochschule im Bereich der Weiterbildung, Forschung und Dienstleistungen;
- c) das Eigenkapital aus weiteren unternehmerischen Tätigkeiten, soweit es durch Beschluss des Rates der Pädagogischen Hochschule einem klaren Zweck zugeordnet wurde und die Zuweisung von der Regierung genehmigt wurde.

⁴ sGS 216.0.

216.10

Art. 12 Freies Kapital

¹ Das Eigenkapital wird dem freien Kapital zugerechnet, soweit es sich nicht um Grundkapital oder Fondskapital handelt.

² Unterschreitet das Grundkapital am Ende der Leistungsperiode den Zielwert, wird freies Kapital im erforderlichen Mass umgebucht.

*** Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2016-004	08.12.2015	01.01.2016

*** Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
08.12.2015	01.01.2016	Erlass	Grunderlass	2016-004

Anhang 1**Angaben im Geschäftsbericht**

Der Geschäftsbericht enthält Angaben:

- zur Zahl und zur Zusammensetzung der Studierenden;
- zur Zahl und zur Zusammensetzung der Mitarbeitenden;
- zum Betreuungsverhältnis;
- zu den Kosten der einzelnen Ausbildungen;
- zur Höhe und zur Struktur des Eigenkapitals;
- zu den genutzten Flächen;
- zum Eigenkapital und den getätigten Rückstellungen.

Der Geschäftsbericht informiert über wesentliche Anpassungen bei der Erfüllung des Grundauftrags.

Anhang 2

**Angaben im Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags
und die Verwendung des Kantonsbeitrags**

Der Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Kantonsbeitrags enthält Angaben:

- zur Zahl und zur Zusammensetzung der Studierenden;
- zur Zahl und zur Zusammensetzung der Mitarbeitenden;
- zu den Kosten der Ausbildung;
- zur Höhe und zur Struktur des Eigenkapitals;
- zu den Drittmitteln;
- zur Entwicklung der Lehrerbildung;
- zu wichtigen Forschungsergebnissen;
- zur Nutzung der Regionalen Didaktischen Zentren;
- zur Entwicklung der wettbewerbsfähigen Leistungen;
- zur Erreichung der strategischen Ziele.

Der Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Kantonsbeitrags enthält eine gesamtheitliche Bewertung der Leistungserbringung der Leistungsperiode.